



# **Leistungsvereinbarung**

## **für den Rest der Legislatur 2014 - 2018**

zwischen

### **Stadtrat Winterthur**

vertreten durch Michael Künzle, Stadtpräsident  
Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

und

### **Zentralschulpflege Winterthur**

vertreten durch Stefan Fritschi, Präsident  
Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

betreffend

## **Produktegruppe: Sonderschulung**



## 1. Grundsätze

Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden sind zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abzuschliessen (§ 25 Abs. 3 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005). Als Spezialbehörde im Volksschulwesen und damit zuständig für die Produktgruppe «Sonderschulung» gilt die Zentralschulpflege. Die vorliegende Leistungsvereinbarung betreffend die Produktgruppe «Sonderschulung» wird entsprechend von der Zentralschulpflege mit dem Stadtrat abgeschlossen. Sie spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets gemäss § 25 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005.

Die Finanzkompetenzen im Bereich Sonderschulung sind im Konzept Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement (SIRMa) vom 17. September 2013 geregelt. Die SIRMa-Kostenstellen liegen gesamthaft in der Verantwortung der Schulkreise. Der Bereich Bildung, Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, unterstützt die Kreise und erfüllt in Zusammenarbeit mit den Zentralen Diensten die finanztechnischen Aufgaben.

Das vom Grossen Gemeinderat jährlich genehmigte Globalbudget für die Produktgruppe «Sonderschulung» bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Zentralschulpflege trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben gemäss WoV-Produktgruppenbudget.

## 2. Leistungsauftrag

### 2.1 Allgemeine Vorgaben

- Die zu erbringenden Leistungen erfolgen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Volksschulrechts.
- Die Schule bereitet Kinder und Jugendliche mit hohem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung oder angemessene Anschlusslösung vor. Die möglichst selbstständige Bewältigung des Alltags steht dabei im Mittelpunkt.
- Die Umsetzung richtet sich nach eidgenössischen, kantonalen und städtischen Vorgaben. Die integrierte Sonderschulung in Regelklassen ist ein vollwertiger Teil der Sonderschulung und vor einer externen Sonderschulung immer zwingend zu prüfen.
- Kinder mit einem Bedarf an Sonderschulung, die nicht integriert geschult werden können, erhalten angemessene Förderung in externen Sonderschulen (Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen).

### 2.2. Produkt: Sonderschulische Angebote

Das Produkt beinhaltet sämtliche sonderschulischen Angebote der externen Sonderschulung (Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen), wie Schulung in einer heilpädagogischen Schule (HPS), Schulung in Institutionen für Kinder mit cerebraler Lähmung, körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderungen (CPS), Schulen für verhaltensauffällige Jugendliche (KGS und weitere Schulen für Verhaltensauffällige), Angebote der integrierten Sonderschulung (ISS-, ISR-Settings), der Einzelschulung (inklusive Time-Out oder Time-In) sowie sämtliche mit Sonderschulmassnahmen verbundenen Zusatzleistungen wie Therapien, Transporte, Entlastungsdienste, Tagesstrukturen.

## 3. Leistungsziele

### 3.1 Rechtsgrundlagen

#### Stufe Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999, Art. 19 sowie Art. 62 Abs. 2 und 3
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002



### Stufe Kanton

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, Art. 115 und 116
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007

### Stufe Stadt (Volk/GGR / SR / ZSP)

- Gemeindeordnung vom 26. November 1989
- Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 3. Mai 2010
- Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in Winterthur vom 13. Mai 2008, Art. 19 bis Art. 21
- SIRMa-Konzept vom 17. September 2013

## 3.2 Zielvorgaben

In Ergänzung zu den jährlichen Zielvorgaben gemäss Globalbudget werden nachfolgend für die laufende Legislatur zusätzliche Ziele festgelegt:

### 3.2.1 Parlamentarische Zielvorgaben

- Jugendliche mit besonders hohem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen können eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren.
- Die Sonderschulen und Eltern schöpfen die organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten aus, damit die Jugendlichen mit individualisierten Lernzielen eine angemessene Anschlusslösung finden.
- Während ihrer Schulzeit sind die Kinder und Jugendlichen möglichst selbstständig und integriert. Zu diesem Zweck schöpfen die Sonderschulen und Eltern die organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten aus, damit die Kinder und Jugendlichen ihren Schulweg selbstständig bewältigen oder sich im Schulhaus selbstständig bewegen können.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen werden nach Möglichkeit integriert unterrichtet.

### 3.2.2 Zusätzliche Ziele

- Lehrplan21: Einführung, Weiterbildung
- kantonaler neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen: Einführung
- Verselbständigung Sonderschulen: Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen
- Tagesstrukturen Sonderschulen: Einführung eines rechtskonformen Angebots
- ICT Sonderschulen: Konzept auf der Grundlage von ICT-Primar und Umsetzung
- Umsetzung und Weiterentwicklung von SIRMA (Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement)
- SIRMa 2.0 (Verhaltensauffälligkeit): Time-In-Angebote Aufbau, Einführung Angebot

## 4. Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen sind im Konzept SIRMa vom 17. September 2013 geregelt. Darin wurde vom Grundsatz ausgegangen, dass die Entscheidung über den Mitteleinsatz dort gefällt werden soll, wo sie eingesetzt werden. Die Kompetenz der Mittelzuteilung wurde daher den Kreisschulpflegern übertragen.



## **5. Aufgaben des Departements**

Das Departement Schule und Sport versorgt die Auftragnehmerin mit allen relevanten Informationen und bindet sie in alle für sie wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in geeigneter Weise ein.

## **6. Weitere Bestimmungen**

### **6.1 Dauer der Vereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung wird für den Rest der Legislatur 2014 bis 2018 abgeschlossen. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund der jährlichen Budgetierung und Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

### **6.2 Reporting / Controlling**

Das Reporting / Controlling richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 14 und Art. 17 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur. Als Grundlage für das Finanzreporting dient das städtische Rechnungswesen. Jede Produktegruppe führt ein betriebliches Rapportwesen.

### **6.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit dem Departement.

Winterthur, xx.xx.2017

Stadtrat Winterthur

Zentralschulpflege

Michael Künzle, Stadtpräsident

Stefan Fritschi, Präsident